4.4 Gefährdungsbeurteilung als Schlüssel der arbeitsmedizinischen Primärprävention

C. OBERLINNER UND S. WEBENDÖRFER

4.4.1 Hintergrund

Als vorwiegend präventive Disziplin kommen in der Arbeitsmedizin primär-, sekundär- und tertiärpräventive Maßnahmen zum Einsatz. Wichtige Elemente sind dabei die Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung, die allgemeine (kollektive) arbeitsmedizinische Beratung und die arbeitsmedizinische Vorsorge (AfaMed 2015). Sie zielen darauf ab, arbeitsmedizinische Erkenntnisse für die Sicherstellung und Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten zu nutzen. Bei der Primärprävention, die durch gezielte Information der Beschäftigten und Einsatz von Maßnahmen die Krankheitsentstehung am Arbeitsplatz verhindern soll, ist für den Arbeitsmediziner die Kooperation mit dem technischen Arbeitsschutz unverzichtbar (Drexler 2013).

Die Gefährdungsbeurteilung ist damit ein zentraler impulsgebender Prozess zur nachhaltigen Reduzierung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Ihr Stellenwert wird auch durch die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) gestärkt – auf betrieblicher Ebene und beim Aufsichtshandeln der Länder und Unfallversicherungsträger (Duve 2010). Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie hat das Ziel, den Arbeitsschutz in Deutschland zu modernisieren und Anreize für Betriebe zu schaffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu stärken. Deshalb wird auch hier die systematische Durchführung bzw. Ausgestaltung der Gefährdungsbeurteilung – als wichtige Basis für eine wirksame Prävention – beschrieben (GDA 2015).

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet jeden Arbeitgeber, Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf der Basis einer Beurteilung der in seinem Betrieb vorliegenden Gefährdungen zu ermitteln. § 5 ArbSchG regelt die Pflicht des Arbeitgebers zur Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen und konkretisiert mögliche Gefahrenursachen und Gegenstände der Gefährdungsbeurteilung. § 6 verpflichtet Arbeitgeber, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren (DGUV 2008). Der Arbeitgeber kann die Gefährdungsbeurteilung selbst durchführen oder andere fachkundige Personen, z.B. Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte, damit beauftragen. Dabei verbleibt die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der Ergebnisse immer beim Arbeitgeber (BAuA 2012).

4.4.2 Prozess der Gefährdungsbeurteilung

Eine umfassende Analyse der Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz und die Ableitung entsprechender Maßnahmen bilden den Ausgangspunkt für einen stän-

digen Verbesserungsprozess des Arbeitsschutzes im Betrieb. Weiterhin liefert eine sorgfältig durchgeführte Gefährdungsbeurteilung auch eine maßgeschneiderte Grundlage für die bedarfsgerechte Tätigkeit von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten. Aus ihr sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen (DGUV V2 2010).

Zur Gefährdungsbeurteilung können verschiedene Methoden und Verfahren angewendet werden. Informationen liefern z.B. Betriebsbegehungen, Mitarbeiterbefragungen, sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln, spezielle Ereignis-, Sicherheits- oder Risikoanalysen (BAuA 2012). Welche Methoden und Verfahren für den zu beurteilenden Arbeitsbereich gewählt werden, wird bestimmt durch das zu erwartende Gefährdungspotenzial, die angewendeten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel, die vorhandenen Vorinformationen und Erfahrungen sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen im Betrieb. Weiterhin können Auswertungen von Unfallmeldungen, Eintragungen in Verbandsbüchern, Arbeitsunfähigkeitszeiten wichtige Hinweise auf das Vorliegen von Gefährdungen liefern. Statistische Auswertungen solcher Daten durch Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsichtsämter und Krankenkassen weisen innerhalb einer Branche Unfall- und Belastungsschwerpunkte aus, die besonders beachtet werden sollten. Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle voraussehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Betrieb und soll alles erfassen, was zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen der Mitarbeiter führen kann. Dazu gehören auch Tätigkeiten und Arbeitsabläufe außerhalb des Routinebetriebs wie z.B. Wartung, Instandhaltung oder Reparatur.

Bei der Überprüfung von Gefährdungsbeurteilungen ist darauf zu achten, dass folgende Prozessschritte berücksichtigt werden (Abb. 4.1):

- 1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
- 2. Ermitteln der Gefährdungen
- 3. Beurteilen der Gefährdungen
- 4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik (bei diesem Schritt ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten)
- 5. Durchführen der Maßnahmen
- 6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
- 7. Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Eine Liste von prinzipiell möglichen Gefährdungen gibt eine Orientierung zur systematischen und vollständigen Erfassung. Eine grundsätzliche Orientierung zur Bewertung möglicher Gefährdungen gibt die folgende Übersicht der Gefährdungsfaktoren (BAuA 2012):

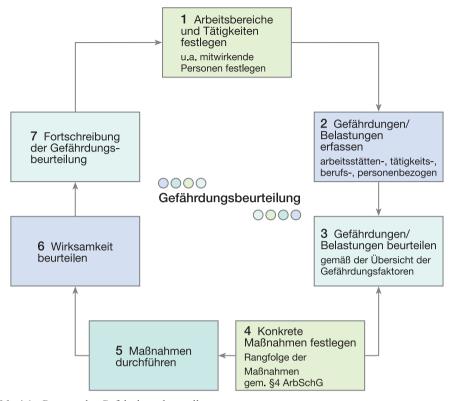


Abb. 4.1: Prozess der Gefährdungsbeurteilung

- 1. Mechanische Gefährdungen
- 2. Elektrische Gefährdungen
- 3. Gefahrstoffe
- 4. Biologische Arbeitsstoffe
- 5. Brand und Explosionsgefährdungen
- 6. Thermische Gefährdungen
- 7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen
- 8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen
- 9. Physische Belastung/Arbeitsschwere
- 10. Psychische Faktoren
- 11. Sonstige Gefährdungen

Eine umfangreiche Unterstützung bei der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bietet beispielsweise das Portal Gefährdungsbeurteilung im Internet (www.gefaehrdungsbeurteilung.de). Es macht den Prozess der Gefährdungsbeurteilung transparent und erleichtert über eine Datenbank den Zugang zu relevanten Handlungshilfen. Nutzer – ob Laien oder Experten – finden entsprechend ihrer Erfahrung die für sie passenden Informationen, da sowohl Basis- als auch Expertenwissen vermittelt wird.